

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– 21481 Lauenburg –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 30, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 12. November 2025 – Aktenzeichen G50/2023/052.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma MEWA Textil SE & Co. Deutschland OHG, Hermann-Gebauer-Straße 1 in 21481 Lauenburg, am 10. November 2025 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit den Nummern 1.2.4 V und 8.1.1.2 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage in Lauenburg durch den geplanten Einsatz von Recyclingöl anderer MEWA-Standorte im Recyclingölkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW.

Die beantragte Anlage soll in der 21481 Lauenburg, Hermann-Gebauer-Straße 1, Gemarkung Lauenburg, Flur 11, Flurstücke 8/7 und 8/9 errichtet werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid beinhaltet Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de), im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid wird vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 09. Dezember 2025 bis 22. Dezember 2025**, auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein) eingesehen werden.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04347) 704-621 und
- Stadt Lauenburg/Elbe und das Amt Lütau für die Gemeinden Buchhorst und Lanze, Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/Elbe,
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04153) 5909-445 oder -0)
- Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf (Elbe) und die Gemeinde Hittbergen; Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck,
montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Nostorf, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe,
montags geschlossen
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (038847) 385-50)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Umwelt angefordert werden.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes lautet: „Best Available Techniques (BAT) Reference Documents for Waste Treatment“ (August 2018).